

[Briefkopf]

[Kunde]

[Datum]

Rohwarenswap (fest/variabel) auf leichtes Heizöl — Ref.-Nr.: []

Wir bestätigen Ihnen folgenden, auf der Grundlage unseres Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“) und des diesen ergänzenden Anhangs für Rohwarengeschäfte („Anhang“) getätigten Einzelabschluss:

Rahmenvertragsdatum: []

Abschlussdatum: []

Anfangsdatum: []

Enddatum: [], [vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(b)] [(c)] des Rahmenvertrages]

Rohware: Leichtes Heizöl (HEL)

Bezugsmenge je Berechnungszeitraum: [] [Siehe anliegende Tabelle]

[Gesamtbezugsmenge:]¹ [[]]

[Berechnungsstichtage:]² [Siehe anliegende Tabelle]
[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]]
[Jeweils der [zweite] Rohwarengeschäftstag vor einem Fälligkeitstag]
[Jeweils der letzte Rohwarengeschäftstag des maßgeblichen Berechnungszeitraums]

[Berechnungszeiträume:]³ [Siehe anliegende Tabelle]

¹ Nur erforderlich, wenn mehr als ein Berechnungszeitraum vereinbart.

² Der Begriff „Berechnungsstichtag“ entspricht dem in Section 3.3 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions definierten Begriff „Period End Date“. Abweichend von Nr. 6 Abs. 6 des Rahmenvertrages werden die Berechnungszeiträume nicht über die Zahlungstermine bzw. Fälligkeitstage definiert. Die 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions tragen damit dem Umstand Rechnung, dass die Rohwarenpreise für bestimmte Commodities mit großer zeitlicher Verzögerung veröffentlicht werden. Die Bestätigung folgt dem Fallback in Section 4.4(b)(ii) 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions.

³ Nur erforderlich, wenn gemäß Section 4.4(a) 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions Berechnungszeiträume über die Angabe des ersten und letzten Tages des jeweiligen Berechnungszeitraums definiert.

[Erster Berechnungszeitraum:] ⁴	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []
[Zweiter Berechnungszeitraum:]	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []
[Dritter Berechnungszeitraum:]	[Erster Tag: [] Letzter Tag: []]
Vertragswahrung:	[] [EUR]
Bankarbeitstag:	[Finanzplatz: []] [TARGET-Tag]
	[TARGET-Tag ist (a) fur Zahlungen, jeder Tag, an dem alle fur die Durchfuhrung einer solchen Zahlung relevanten Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) Systems in Betrieb sind, und (b) fur sonstige Zwecke, jeder Tag, an dem das TARGET System geoffnet ist.] ⁵
Zahlungspflichten:	Vorbehaltlich einer Aufrechnung nach Nr. 3 Abs. 3 des Rahmenvertrages zahlt – jeweils an die andere Partei – <ul style="list-style-type: none"> • der Zahler der Festbetrage an jedem Falligkeitstag fur Festbetrage den entsprechenden Festbetrag und • der Zahler der variablen Betrage an jedem Falligkeitstag fur variable Betrage, den entsprechenden variablen Betrag.
Regelungen betreffend Festbetrage:	
Zahler der Festbetrage:	[]
[Festbetrage:] ⁶	[Siehe anliegende Tabelle] [[[] je Zahlungstermin [, jedoch fur den [ersten] [letzten] Berechnungszeitraum []]]
[Festpreis:] ⁷	[EUR []] [je hl HEL [inklusive] [exklusive] anfallende Steuern und Abgaben] ⁸

⁴ Nur erforderlich, wenn nicht bereits eine Tabelle beigelegt.

⁵ Nur erforderlich, wenn TARGET-Tage vereinbart.

⁶ Nur erforderlich, wenn Festbetrag vereinbart.

⁷ Nur erforderlich, wenn keine Festbetrage vereinbart.

⁸ Nur erforderlich, wenn angegeben werden soll, ob die Erdolbevorratungsabgabe (EBV) oder anfallende Verkehrs- und Verbrauchsteuern wie z.B. die Mineralolsteuer im Preis enthalten sind oder nicht.

Fälligkeitstage für Festbeträge: [] [Siehe anliegende Tabelle]
[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum],
[Jeder Fälligkeitstag für variable Beträge gemäß anliegender
Tabelle]
[Jeweils der [] Bankarbeitstag nach einem Feststellungstag]
[Jeweils der [fünfte] Bankarbeitstag nach dem [letzten Roh-
warengeschäftstag] [Ende] des jeweiligen Berechnungszeit-
raums]
[vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)]
des Rahmenvertrages]⁹

Regelungen betreffend variable Beträge:

Zahler der variablen Beträge: []

Referenzpreisbeschreibung: [HEATING OIL-HEL RHEINSCHIENE (HEL) gemäß
Liste A]¹⁰
[“HEATING OIL-HEL RHEINSCHIENE” bedeutet, dass
der an dem jeweiligen Feststellungstag geltende Preis der für
den betreffenden Tag festgestellte Preis pro hl leichtes
Heizöl für Lieferungen zum jeweiligen Liefertermin ist, der
in Euro angegeben und in den „Monatlichen
Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes,
Wiesbaden“ in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der
Überschrift „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher
Produkte“ unter der Rubrik „Leichtes Heizöl bei
Lieferungen in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl
pro Auftrag“, „Frei Verbraucher“, „Rheinschiene“ vom
Statistischen Bundesamt im Internet unter der
Internetadresse www.statistik-bund.de am Feststellungstag
veröffentlicht wird.]¹¹

Fälligkeitstage für variable
Beträge: [] [Siehe anliegende Tabelle]
[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]]
[Jeweils der [zweite] Bankarbeitstag nach einem
Feststellungstag]
[Jeweils der [fünfte] Bankarbeitstag nach dem [letzten Roh-
warengeschäftstag] [Ende] des jeweiligen Berechnungszeit-
raums]
[vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)]
des Rahmenvertrages]¹²

Feststellungstage: [] [Siehe anliegende Tabelle]
[Jeweils der [] vom [Datum] bis zum [Datum]]

⁹ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Anhangs).

¹⁰ Auswahl nur möglich, wenn Liste A vereinbart ist.

¹¹ Auswahl erforderlich, falls Liste A nicht vereinbart ist.

¹² Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).

[Jeweils der [zweite] Rohwarengeschäftstag vor einem Fälligkeitstag]

[Jeweils der [], [], [] und [] Rohwarengeschäftstag vor einem Fälligkeitstag]

[Jeweils die letzten [fünf] aufeinanderfolgenden Rohwarengeschäftstage vor einem Fälligkeitstag]

[Jeder Rohwarengeschäftstag im jeweiligen Berechnungszeitraum]

[Mengengewichtetes Mittel:]¹³

[[Bezugsmenge je Feststellungstag: [] [Siehe anliegende Tabelle] [] [abzüglich] [einschließlich] der in den veröffentlichten Preisen enthaltenen Beträge für anfallende Steuern und Abgaben]

[Marktstörungen:]¹⁴

[Ersatzregelungen für Marktstörung []:]¹⁵

[1. []
2. []
3. []]

[Ersatzregelungen für Marktstörung []:]¹⁶

[1. []
2. []
3. []]

[Ersatzreferenzquelle:]

Referenzpreisbeschreibung: [] [gemäß Liste A]

[Referenzquelle:]¹⁷ []

[Ersatzrohware:] []

[Ersatzeinheit:]¹⁸ [metrische Tonne („t“)] [Gallone] [Barrel] [] Die Umrechnung der Einheit in die Ersatzeinheit erfolgt auf Grundlage des folgenden Umrechnungsverhältnisses: [1 t entspricht 11,7645 hl] [1 [Gallone] [Barrel] entspricht [] hl]

[Umrechnung von Währungen:]¹⁹

[[Die Umrechnung der Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder der Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises in die Vertragswährung erfolgt auf der Grundlage der [auf der Reuters Referenzseite „ECB37“ veröffentlichten Fixkurse der Europäischen Zentralbank [].]

¹³ Nur erforderlich, wenn „Mengengewichtetes Mittel“ vereinbart.

¹⁴ Bitte angeben, falls die vereinbarten Marktstörungsregelungen von den Regelungen des Anhangs abweichen.

¹⁵ Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden soll.

¹⁶ Nur erforderlich, wenn von dem in Nr. 8 Abs. 3 des Anhangs vereinbarten Fallback abgewichen werden soll.

¹⁷ Nur erforderlich, wenn keine Referenzpreisbeschreibung vereinbart.

¹⁸ Nur erforderlich, wenn sich die Ersatzeinheit nicht aus der Referenzpreisbeschreibung ergibt.

¹⁹ Nur erforderlich, wenn die Währung des unter Zuhilfenahme der Referenzquelle oder der Ersatzreferenzquelle festgestellten Referenzpreises von der Vertragswährung abweicht.

[Haben die Parteien für einen Berechnungszeitraum, Ausübungstag oder Fälligkeitstag mehr als einen Feststellungstag vereinbart, so ist das arithmetische oder mengengewichtete Mittel noch in der Währung des Referenzpreises zu berechnen und erst der so ermittelte variable Preis wird in die Vertragswährung umgerechnet.]²⁰
[Sollte die Reuters Referenzseite „ECB37“ an einem Feststellungstag nicht zur Verfügung stehen, so bestimmt die Berechnungsstelle den Umrechnungskurs unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Quotierungen und sonstigen Informationen, die sie nach billigem Ermessen für relevant halten darf.]
[]

Rundungen:

Variable Preise sind gegebenenfalls auf [den nächstliegenden [Cent]²¹ [Zehntelcent] [Hundertstelcent]] [die [zweite] [dritte] [vierte] Nachkommastelle in der maßgeblichen Währung] [die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit in der maßgeblichen Währung] auf- oder abzurunden.

Berechnungsstelle:

[Bank] [Vertragspartner]

Ihr Konto:

[]

Unser Konto:

[]

Makler:

[]

Besondere Vereinbarungen:

[] [Keine] [Die zum Abschlußdatum maßgeblichen Steuern und Abgaben gelten für die gesamte Laufzeit dieses Einzelabschlusses. Mögliche Änderungen, die sich nach dem Abschlußdatum ergeben, werden nicht berücksichtigt.]

Diese Bestätigung erhalten Sie als Telefax [und in Briefform]²². Falls Sie bei deren Prüfung Abweichungen von den vereinbarten Bestimmungen des Einzelabschlusses feststellen, bitten wir Sie, uns unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben erklären Sie bitte durch Gegenzeichnung und Rücksendung dieser Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

²⁰ Nur erforderlich, wenn abweichend von Nr. 2 des Anhangs „Referenzpreis“ nicht die Referenzpreise, sondern erst der nach Nr. 3 Abs. 2 des Anhangs ermittelte variable Betrag in die Vertragswährung umgerechnet werden soll.

²¹ Entspricht Article 9 1993 ISDA Commodity Derivatives Definitions für US Dollar.

²² Nur erforderlich, wenn die andere Partei nach Nr. 2 Abs. 2 des Rahmenvertrages eine unterzeichnete Ausfertigung des Einzelabschlusses verlangt.

[Bank]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

Gegenbestätigt:
[Vertragspartner]

[Ort, Datum]

[Unterschrift]

[Unterschrift]

[Anlage]²³

²³ Gilt, falls Tabelle beigelegt.

Tabelle

Bezugs- menge in [] ²⁴	Berechnungszeiträume		Berechnungs- stichtage	Feststellungs- tage	Festbeträge	Fälligkeits- tage für Festbeträge [*]	Fälligkeits- tage für variable Beträge [*]
	erster Tag	letzter Tag					

[*vorbehaltlich einer Anpassung entsprechend Nr. 3 Abs. 5 [(a)] [(c)] des Rahmenvertrages]²⁵

²⁴ Bitte Einheit angeben.

²⁵ Nur erforderlich, wenn die Anpassung nicht nach Nr. 3 Abs. 5 (b) des Rahmenvertrages erfolgen soll (siehe Nr. 2 „Fälligkeitstag“ des Rohwarenanhangs).